

**4. Allgemeinverfügung zur Änderung der  
Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg zur Maskenpflicht  
im Rahmen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt die Stadt Würzburg gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a IfSG sowie § 24 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 sowie § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 3 BayVwVfG folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die

**„Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg zur Maskenpflicht im Rahmen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“**

vom 06.03.2021, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 12.04.2021, wird wie folgt geändert:

In Ziffer 4. der vorgenannten Allgemeinverfügung wird die Angabe „18.04.2021“ durch die Angabe „09.05.2021“ ersetzt.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 17.04.2021 in Kraft.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Fachabteilung Ordnungsaufgaben, Domstraße 1, 97070 Würzburg, 2. Stock, Zimmer 201, eingesehen werden.

### **Gründe**

Zur Begründung wird vollumfänglich auf die bisherigen Begründungen, insbesondere auf die Begründung der „Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg zur Maskenpflicht im Rahmen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ vom 06.03.2021 sowie die Begründung der „3. Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg zur Maskenpflicht im Rahmen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ vom 12.04.2021 Bezug genommen.

Gemäß der täglichen Meldungen des Robert Koch-Instituts (RKI) lag die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Stadtgebiet Würzburg am 12.04.2021 bereits bei 117,2. In den Folgetagen ist die 7-Tage-Inzidenz weiter angestiegen, auf tagesaktuell (Stand 16.04.2021) 198,5. Dieser rasante Anstieg der 7-Tage-Inzidenz lässt sich nicht auf bestimmte, abgrenzbare Ausbruchsgeschehen zurückführen und es sind keine Cluster erkennbar. Daher gilt es weiterhin, Infektionen innerhalb der Bevölkerung bestmöglich zu verhindern, um einen weiteren Anstieg der 7-Tage-Inzidenz und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Vor diesem Hintergrund wird die Allgemeinverfügung weiter verlängert. Die Befristung bis zum 09.05.2021 stellt zudem einen zeitlichen Gleichlauf zur aktuellen Befristung der 12. BayIfSMV dar. Eine Ausweitung der Anordnung auf weitere öffentliche Plätze ist derzeit nicht erforderlich. Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung und vor dem Hintergrund des § 24 der 12. BayIfSMV fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit geprüft.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung von Infektionen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen neben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung insbesondere auch alle weiteren Verordnungen und Allgemeinverfügungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Würzburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Würzburg, 16.04.2021  
gez.  
Dr. Uwe Zimmermann  
Rechtsdirektor